



Klienteninformation zum Jahreswechsel 2022/2023

NEWS 2022/2023

EINKOMMENSTEUER | Einkommensteuertarif - Abschaffung der kalten Progression
EINKOMMENSTEUER | Investitionsfreibetrag
LOHN- UND GEHALTSNEBENKOSTEN | Senkung des Dienstgeberbeitrages
LOHNSTEUER | Teuerungsprämie 2022 und 2023
LOHNSTEUER | Bezugsumwandlung E-Auto
KRYPTOWÄHRUNGEN | Verordnungsentwurf für Abzugsverpflichtung durch Dienstleister
EINKOMMEN- UND UMSATZSTEUER | Photovoltaikanlagen im Überblick
DAS DIGITALE PLATTFORMEN-MELDEPFLICHTGESETZ (DPMG) | Umsetzung der EU-Richtlinie

STEUER-CHECK ZUM JAHRESENDE 2022

Check für **ALLE UNTERNEHMER**
Check für **BILANZIERER**
Check für **KAPITALGESELLSCHAFTEN**
Check für **EINNAHMEN-AUSGABEN-RECHNER**
Check für **VERMIETER UND VERPÄCHTER**
Check für **NON-PROFIT-ORGANISATIONEN (-UNTERNEHMEN)**
Check für **ARBEITGEBER UND DEREN MITARBEITER**
Check für **ALLE STEUERPFLICHTIGEN**

NEWS 2022/2023

EINKOMMENSTEUER | Einkommensteuertarif – Abschaffung der kalten Progression

Zur Milderung der Steuerbelastung wurde die Abschaffung der kalten Progression (inflationbedingtes Mehraufkommen an Einkommensteuer) beschlossen¹. Die Steuerstufen des progressiven Einkommenstarifs werden zukünftig jährlich an die Inflation angepasst. Erstmals kommt diese Anpassung für das Steuerjahr 2023 zur Anwendung. Für das Jahr 2023 wurde von BMF eine Inflationsrate in Höhe von 5,2% festgesetzt. Die ersten beiden Steuerstufen werden zukünftig in Höhe der Inflationsrate erhöht (2023 einmalig erhöht mit 6,3%). Die weiteren Steuerstufen werden zukünftig

¹ BGBl I 163/2022, insb § 33a EStG

um 2 Drittel der Inflationsrate (2023 somit 3,47%) erhöht. Zusätzlich wird der Steuersatz der 4. Stufe von 42% auf 41% gesenkt. Der Spitzensteuersatz bleibt unverändert. Ab 2023 gilt folgender Tarif.

Einkommen	Steuersatz
für die ersten 11 693 Euro	0%
über 11 693 Euro bis 19 134 Euro	20%
über 19 134 Euro bis 32 075 Euro	30%
über 32 075 Euro bis 62 080 Euro	41%
über 62 080 Euro bis 93 120 Euro	48%
über 93 120 Euro bis 1 Mio Euro	50%
über 1 Mio Euro	55%

Teil der Änderungen ist weiters die Anpassung des Alleinverdiener-, Alleinerzieher- und Unterhaltsabsetzbetrages, der Pensionistenabsetzbeträge sowie des Verkehrsabsetzbetrages an die Inflation (Erhöhung um 2 Drittel der Inflation). Darüber hinaus werden Sozialleistungen valorisiert, darunter die Familienbeihilfe, der Mehrkindzuschlag und der Kinderabsetzbetrag. Hier soll zukünftig eine automatische Valorisierung vorgenommen werden. Dies bedeutet insbesondere für niedrige und mittlere Einkommen eine spürbare Entlastung.

EINKOMMENSTEUER | Investitionsfreibetrag

Ab 01.01.2023 tritt der Investitionsfreibetrag (IFB)² im Rahmen der ökosozialen Steuerreform in Kraft. Voraussetzung für die Anwendung des IFB ist, dass steuerpflichtige betriebliche Einkünfte vorliegen und die Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder eine vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erfolgt. Das bedeutet, dass neben Einzelunternehmen und Personengesellschaften auch Körperschaften (zB GmbHs) den IFB nutzen können. Es handelt sich um eine rein steuerrechtliche Begünstigung, die in den unternehmensrechtlichen Jahresabschluss keinen Eingang findet.

Der IFB kann für Investitionen in neue abnutzbare Anlagegüter mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von min. 4 Jahren, die in einer inländischen Betriebsstätte eingesetzt werden, im Jahr der Anschaffung genutzt werden. Erstmals ist er auf Anschaffungen, die nach dem 31.12.2022 getätigt werden, anwendbar. Im Falle von mehrjährigen Anschaffungs- bzw. Herstellvorgängen besteht ein Wahlrecht, den IFB bereits für aktivierte Teilanschaffungs- bzw. Teilherstellkosten zu nutzen.

Er beträgt 10% (bzw. 15% im Bereich der Ökologisierung) der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, max. € 100.000 (bzw. € 150.000) pro Betrieb und Wirtschaftsjahr. Die Bemessungsgrundlage für den IFB ist somit mit € 1 Mio begrenzt. Verluste, die durch den IFB entstehen oder erhöht werden, sind voll ausgleichs- und vortragsfähig.

Grundsätzlich können der IFB und der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag nebeneinander genutzt werden, sofern der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag zusteht (EU und Personengesellschaften). Die Kombination mit dem investitionsbedingten Gewinnfreibetrag hinsichtlich desselben Wirtschaftsgutes ist jedoch ausgeschlossen. In solchen Fällen empfiehlt sich ein Günstigkeitsvergleich.

Wirtschaftsgüter, für die das Steuerrecht spezielle Regelungen der Abschreibung vorsieht (Gebäude, Firmenwert, Pkws und Kombis mit CO²-Ausstoß), sind keine geeigneten Investitionen³. Der IFB kann jedoch mit der beschleunigten Abschreibung kombiniert werden. Weiters kann der IFB auch gemeinsam mit einer Forschungsprämie und öffentlichen Förderungen genutzt werden. Im Falle von öffentlichen Förderungen wird jedoch in der Regel eine Kürzung der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten erfolgen.

Wie beim investitionsbedingten Gewinnfreibetrag ist der IFB bei vorzeitigem Ausscheiden des Wirtschaftsgutes vor Ablauf von 4 Jahren nachzuversteuern.

² § 11 EStG

³ vgl § 8 EStG

Der IFB bietet einen weiteren Investitionsanreiz. Für Kapitalgesellschaften wird die Geltendmachung in der Regel vorteilhaft sein. Für Einzelunternehmer und Personengesellschaften ist auf eine steueroptimale Umsetzung zu achten. Wir beraten Sie gerne.

LOHN- UND GEHALTSNEBENKOSTEN | Senkung des Dienstgeberbeitrages

Ab 01.01.2023 wird der Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsgesetz (DB)⁴ von 3,9% auf 3,7% gesenkt. Die Senkung des DB für die Jahre 2023 und 2024 gilt allerdings nur, sofern eine lohngestaltende Vorschrift eine entsprechende Regelung vorsieht. Dies kann in einem Kollektivvertrag, einer Betriebsvereinbarung, in einer Dienstordnung oder innerbetrieblich für alle oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern vorgesehen werden.

Gem. den FAQ⁵ des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft kann die innerbetriebliche Festlegung formlos und einseitig als Aktenvermerk erfolgen. Die FAQ enthalten beispielhaft die Formulierung „Gemäß § 41 Abs 4a Z 7 FLAG wird der Dienstgeberbeitrag für alle Dienstnehmer, für die der Beitrag zu entrichten ist, in den Jahren 2023 und 2024 mit 3,7% der Beitragsgrundlage festgelegt.“

Die innerbetriebliche Festlegung muss rechtzeitig **vor 31.12.2022** erfolgen, damit bereits ab 01.01.2023 ein niedrigerer Beitragssatz angewendet werden kann. Der niedrigere Beitragssatz kann für alle DB-pflichtigen Dienstnehmer (auch freie Dienstnehmer und Gesellschafter-Geschäftsführer) angewendet werden.

LOHNSTEUER | Teuerungsprämie 2022 und 2023

Für die Jahre 2022 und 2023 wurde zur Abfederung der Teuerung die Möglichkeit geschaffen bis zu € 3.000 als abgabenfreie Teuerungsprämie an Arbeitnehmer auszus zahlen⁶. Bei der Teuerungsprämie handelt es sich um eine zusätzliche Zahlung, die bisher nicht gewährt wurde. Ohne weitere Voraussetzungen kann die Teuerungsprämie bis zu € 2.000 ausbezahlt werden. Im Kalenderjahr können zusätzlich € 1.000 ausbezahlt werden, sofern eine lohngestaltende Vorschrift vorliegt (Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung, innerbetriebliche Regelung für alle oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern).

In einer Anfragebeantwortung vom 23.09.2022 hat das BMF Details zur Teuerungsprämie bekanntgegeben⁷. Die Teuerungsprämie muss zur Abfederung der Teuerung gewährt werden, wobei hierfür keine Nachweise geführt werden müssen. Für die ersten € 2.000 bestehen keine weiteren Voraussetzungen. So besteht keine Verpflichtung dazu, die Teuerungsprämie allen Arbeitnehmern zu gewähren. Sie kann daher auch nur einzelnen Arbeitnehmern gewährt werden. Darüber hinaus kann die Teuerungsprämie sowohl als Einmalzahlung als auch in Form von mehreren (zB monatlichen) Teilbeträgen ausbezahlt werden. Weiters kann die Teuerungsprämie auch in Form von Gutscheinen gewährt werden. Sie ist sowohl auf dem Lohnzettel als auch auf dem Lohnkonto ersichtlich zu machen.

LOHNSTEUER | Bezugsumwandlung bei E-Mobilität

Die Zurverfügungstellung eines arbeitgebereigenen Fahrrades oder Krafrades mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer zur Privatnutzung führt zu keinem steuerpflichtigen Sachbezug (Rz 206 LStR).

⁴ vgl § 41 Abs 4a Z 7 FLAG

⁵ [Senkung der Lohnnebenkosten \(bmaw.gv.at\)](https://www.bmaw.gv.at)

⁶ vgl § 124b Z 408 EStG

⁷ [Anfragebeantwortung vom 23.09.2022 des BMF](#)

Effektiv wird durch die Bezugsumwandlung somit die Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer bei überkollektivvertraglichen Geldbezügen reduziert. Durch die Sachbezugsbefreiung und gegebenenfalls den Vorsteuerabzug beim Arbeitgeber schlägt die Begünstigung sogar in mehrfacher Weise durch, so dass es für beide Seiten ein attraktives Modell sein kann.

Im Bereich der Sozialversicherung und Kommunalsteuer sind diese Bezüge allerdings derzeit nicht befreit. Eine abschließende Klärung steht zu diesem Zeitpunkt aus, es wird aber angeregt, die Reduzierung der Bemessungsgrundlage auch hier anzuwenden.

Im Bereich der E-**Autos** gibt es derzeit noch keine gesetzliche Grundlage für die Bezugsumwandlung. Ein Entwurf zur Änderung der Sachbezugsverordnung wurde bereits veröffentlicht. Darin ist die Erweiterung der Bezugsumwandlung auf E-Autos vorgesehen. Eine KSW-Stellungnahme zu dem Entwurf empfiehlt, dass nicht mehr nur überkollektivvertragliche Geldbezüge vom Sachbezug befreit werden. Die Gesetzgebung bleibt abzuwarten.

KRYPTOWÄHRUNGEN | Verordnungsentwurf für Abzugsverpflichtung durch Dienstleister

Mit der ökosozialen Steuerreform 2022 trat am 01.03.2022 die neue Regelung zur Besteuerung von Kryptowährungen in Kraft. Einkünfte aus Kryptowährungen wurden in das System der Kapitalerträge eingegliedert⁸. Laufende Einkünfte und realisierte Wertsteigerungen aus Kryptowährungen wurden damit der Kapitalertragsteuerpflicht unterworfen. Teil der Reform ist der verpflichtende Kapitalertragsteuerabzug durch inländische Dienstleister ab 01.01.2024. Bis dahin ist ein freiwilliger Kapitalertragsteuerabzug durch inländische Dienstleister wohl bereits möglich.

Mit dem **Entwurf** der Kryptowährungsverordnung⁹, geplantes Inkrafttreten ab 01.01.2023, soll geklärt werden, welche Daten der Steuerpflichtige dem Abzugsverpflichteten bekannt geben muss. Diese Datenbekanntgabe soll sicherstellen, dass Abzugsverpflichteten zu allen Einheiten auf Kryptowährungsadressen bzw. Kryptowährungswallets die grundlegenden Daten für die Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage vorliegen. Der Abzugsverpflichtete kann die vom Steuerpflichtigen bekanntgegebenen Daten übernehmen, soweit keine widersprechenden Daten vorliegen. Jedenfalls wird der Abzugsverpflichtete dazu verpflichtet, die übermittelten Daten auf ihre Plausibilität zu überprüfen. Jedenfalls sollen die Daten zum Anschaffungszeitpunkt der Kryptowährung, Anschaffungskosten der Kryptowährung verpflichtend anzugeben sein sowie Angaben dazu, ob ein steuerneutraler Tausch mit anderen Kryptowährungen erfolgte.

Weiters enthält der Verordnungsentwurf Bewertungsregelungen zu laufenden Einkünften und realisierten Wertsteigerungen aus Kryptowährungen.

Auf alle Einheiten derselben Kryptowährung, die sich auf einer Kryptowährungsadresse bzw. -wallets befinden, soll künftig der gleitende Durchschnittspreis als Anschaffungskosten angesetzt werden. Nicht in den gleitenden Durchschnittspreis einbezogen werden Altbestände und Kryptowährungen, deren Anschaffungskosten pauschal angesetzt wurden¹⁰. Kryptowährungen, deren Anschaffungskosten pauschal angesetzt wurden, gelten im Zweifel als zuerst veräußert (FIFO-Verfahren). Hinsichtlich des Altbestandes (Kryptowährungen derselben Einheit auf einer Kryptowährungsadresse, die vor dem 28.02.2021 angeschafft wurden), kann der Steuerpflichtige wählen, welche Kryptowährung als zuerst veräußert oder übertragen gilt. Wird keine Wahl getroffen, ist das FIFO-Verfahren anzuwenden.

Bei laufenden Einkünften aus Kryptowährungen ist der Wert im Zeitpunkt des Zuflusses der Kryptowährung sowohl als Einkünfte als auch als Anschaffungskosten anzusetzen. Dabei ist ein vorhandener Kurswert heranzuziehen.

Bestehen Zweifel, ob es sich bei einer Einheit um eine Kryptowährung handelt, ist vom Vorliegen einer Kryptowährung auszugehen.

⁸ § 27b EStG

⁹ Begutachtungsentwurf der Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Ermittlung der Steuerdaten von Kryptowährungen (Kryptowährungs-VO) vom 20.10.2022

¹⁰ vgl § 93 Abs 4a Z 2 EStG

Unklar bleibt, ob die Bewertungsregelungen auf alle Kryptowährungsadressen anzuwenden sind oder ob diese ausschließlich von inländischen Dienstleistern umzusetzen sein werden. Das Inkrafttreten der Verordnung bleibt abzuwarten.

EINKOMMEN- UND UMSATZSTEUER | Photovoltaikanlagen im Überblick

Eine PV-Anlage kann grundsätzlich auf 3 Arten betrieben werden, nämlich als **Volleinspeisung** (der gesamte produzierte Strom wird verkauft), **Überschusseinspeisung** (der selbst nicht benötigte Strom wird verkauft) oder **Inselbetrieb** (Strom wird nur für sich selbst genutzt). Bei den ersten 2 Arten, also wenn Strom auch verkauft wird, ergibt sich folgende steuerliche Situation:

Das Abgabenänderungsgesetz 2022 hat im Bereich der PV-Anlagen eine bedeutende Änderung im Bereich der **Einkommensteuer** geschaffen. Seit Juli 2022 sind nämlich die Einkünfte natürlicher Personen aus der Einspeisung von Strom bis zu 12.500 kWh pro Jahr steuerfrei. Die Engpassleistung der PV-Anlage darf dabei nicht über 25kWp liegen. Es wird hiermit eine deutliche Erleichterung für private PV-Anlagenbetreiber geschaffen. Werden mehr als 12.500 kWh eingespeist, muss nur der übersteigende Teil versteuert werden. Der jährliche Veranlagungsfreibetrag von 730 Euro kommt ebenfalls noch zur Anwendung.

12.500kWh sind übrigens deutlich mehr, als ein durchschnittlicher 4 Personenhaushalt im Jahr benötigt (auch mit E-Auto).

Umsatzsteuerlich begründet der Betrieb einer PV-Anlage eine unternehmerische Tätigkeit. Damit die Leistungen zur Gänze als für das Unternehmen ausgeführt gelten, müssen mindestens 10% der erzeugten Energie verkauft werden. Ein Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung ist in der Regel sinnvoll, da der Anlagenbetreiber dann vollen Vorsteuerabzug auf die Errichtung und den Betrieb der Anlage hat. Der Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung ist bindend für 5 Jahre. Bei „Auf-Dach-Anlagen“ gilt ein Vorsteuerberichtigungszeitraum von 5 Jahren („In-Dach-Anlagen 20 Jahre). Somit kann man nach 5 Jahren, in denen man den Eigenverbrauch besteuert hat, ohne Vorsteuerberichtigung zur Kleinunternehmerregelung wechseln.

Die **Elektrizitätsabgabe** bei Verkauf des PV-Stroms löste bisher eine Abgabe aus und musste aufwändig durch den PV-Eigentümer, der Strom einspeist, gemeldet und entrichtet werden. Seit Juli 2022 ist auch hier eine Steuerbefreiung geschaffen worden, die unbeschränkt von der Menge (kWh) gilt, solange die Stromlieferung an einen Wiederverkäufer erfolgt. Verkauft man seinen Strom zB an eine Privatperson, gilt die Befreiung nicht.

Der erzeugte Strom kann zB an den lokalen Betreiber (in Vorarlberg die VKW) oder zum österreichischen Durchschnittspreis an die Abwicklungsstelle für Ökostrom (ÖMAG) geliefert werden. Derzeit besteht in Vorarlberg die **besondere Situation**, dass der Einkaufspreis von Strom unter dem österreichischen Durchschnitt liegt. Ob ein möglichst hoher Eigenverbrauch oder der Verkauf des (Überschuss-) Stroms wirtschaftlicher ist, muss daher für jedes Bundesland einzeln betrachtet werden.

DAS DIGITALE PLATTFORMEN-MELDEPFLICHTGESETZ (DPMG) | Umsetzung der EU-Richtlinie

Die EU-Richtlinie DAC 7 wurde im März 2021 beschlossen und nun mit dem DPMG in nationales Recht transformiert. Das DPMG verpflichtet digitale Plattformbetreiber unter bestimmten Voraussetzungen zur Erhebung, Überprüfung und Meldung plattform(betreiber)- und anbieterbezogener Informationen.

Für Steuerverwaltungen wird es, insbesondere bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten, zunehmend schwieriger an Informationen über erwirtschaftete Einkünfte durch digitale Plattformen zu gelangen. Dieser zunehmenden Komplexität und der dementsprechenden Gefahr, dass Einkünfte von Anbietern nicht oder nur unvollständig erklärt werden, soll das DPMG entgegenwirken.

Durch das DPMG sind nur jene Plattformbetreiber erfasst, über deren Plattform bestimmte Tätigkeiten durch Anbieter angeboten und ausgeübt werden. Nicht vom Anwendungsbereich erfasst sind somit Online-Shops, wenn nur Waren bzw. Dienstleistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung

angeboten werden. Plattformen, welche in den Anwendungsbereich fallen sind beispielsweise: Lieferando, Mjam, Willhaben, eBay etc.¹¹

Erfasst werden von der Meldepflicht nur gegen eine Vergütung erbrachte relevante Tätigkeiten, welche in § 3 Abs 1 DPMG aufgezählt werden: Vermietung und Verpachtung von jeglichem unbeweglichen Vermögen, persönliche Dienstleistungen, Verkauf von Waren und Vermietung jeglicher Verkehrsmittel.

Die Verletzung der Registrierungs-, Melde- und Sorgfaltspflichten werden mit Geldstrafen in Höhe von bis zu € 200.000 geahndet.¹² Eine Meldung hat jährlich bis 31.01. des Folgejahres zu erfolgen. Das DPMG tritt mit 01.01.2023 in Kraft, somit ist die erste Meldung bis 31.01.2024 zu erstatten.

Wir empfehlen die rechtzeitige Abklärung einer möglichen Betroffenheit und unterstützen Sie gerne dabei.

STEUER-CHECK ZUM JAHRESENDE 2022

FÜR ALLE UNTERNEHMER

Wahl der richtigen Rechtsform bzw. Gewinnermittlungsart

Auch wenn man unter der maßgeblichen Umsatzgrenze von € 700.000 oder € 1.000.000 pro Jahr liegt und daher zur Einnahmen-Ausgaben-Rechnung berechtigt wäre, sollte stets im Einzelfall geprüft werden, welche Gewinnermittlungsart am besten geeignet ist. Der Vorteil der (freiwilligen) Bilanzierung liegt vor allem in der besseren Selbstinformation (Reporting).

Neben der Gewinnermittlungsart ist auch die Wahl der Rechtsform von wesentlicher Bedeutung. Eine Kapitalgesellschaft bietet zB gegenüber einem Einzelunternehmen den Vorteil der beschränkten Haftung.

Andererseits spricht für die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung die Versteuerung erst nach Zufluss der Einnahmen und der Wegfall der Verpflichtung zur Bestandsaufnahme. Auch bei Beendigung einer langjährigen Betätigung, zB bei Pensionierung, kann es zu einem beträchtlichen Steuervorteil bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern kommen, weil Übergangsgewinne (insbesondere offene Forderungen von Kunden) unter bestimmten Bedingungen nur mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert werden müssen.

Abschreibungen beim Anlagevermögen

können steuerlich bereits mit einer Halbjahresabschreibung im Jahr 2022 vorgenommen werden, wenn die Inbetriebnahme bis spätestens 31.12.2022 erfolgt. Geringwertige Wirtschaftsgüter (bis Anschaffungskosten von € 800, ab 01.01.2023 € 1.000) können im Jahr der Anschaffung (= in der Regel Lieferung) abgeschrieben werden. Bei Wirtschaftsgütern, die bereits durch ihre Existenz einer Abnutzung unterliegen (zB Gebäude), beginnt die Abschreibung bereits mit der Anschaffung bzw. Fertigstellung.

Gewinnfreibetrag

- Der Gewinnfreibetrag beträgt bis zu einer Bemessungsgrundlage (= Gewinn) von € 175.000 13 %, für die nächsten € 175.000 7 % und für die nächsten € 230.000 4,5 %. Insgesamt somit höchstens € 45.350 pro Veranlagungsjahr. Der Gewinnfreibetrag (Grundfreibetrag) für die ersten € 30.000 beträgt ab 2022 15% (max. € 4.500)

¹¹ Aumayr/Orzechoski in SWK 22/2022, 897

¹² Orzechowski/Reiter in ÖStZ 15-16/2022, 431

- Für Gewinne bis € 30.000 gibt es kein Investitionserfordernis (Grundfreibetrag, kann immer geltend gemacht werden)! Darüber hinaus (investitionsbedingter Gewinnfreibetrag = ib GFB) sind Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter Voraussetzung.
- Für alle betrieblichen Einkunftsarten natürlicher Personen. Werden die Gewinne oder Betriebsausgaben pauschal ermittelt, steht nur der Grundfreibetrag zu.
- Mitunternehmer (OG, KG): Während der Grundfreibetrag und die Höchstgrenze nach dem Gewinnverhältnis der einzelnen Gesellschafter aufgeteilt werden, basiert die für den ib. GFB erforderliche Investitionsdeckung auf der prozentuellen Vermögensbeteiligung der Mitunternehmer.
- Kreis der begünstigten Wirtschaftsgüter (ib GFB):
Begünstigtes Anlagevermögen sind neue abnutzbare körperliche Anlagegüter¹³ mit einer Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren sowie alle Wertpapiere im Sinne des § 14 Abs 7 Z 4 EStG, wenn sie ab der Anschaffung mindestens 4 Jahre dem Betrieb gewidmet werden. Je nach Gewinnsituation und den ohnehin schon getätigten Investitionen, kann die Anschaffung von Wertpapieren empfehlenswert sein. Die Investition muss aber noch im Jahr 2022 getätigt werden!

Spenden aus dem Betriebsvermögen

Spenden für bestimmte im Gesetz genannte Zwecke bzw. Institutionen gelten insoweit als Betriebsausgaben, als sie 10 % des Gewinnes (vor Berücksichtigung eines Gewinnfreibetrages) des laufenden Wirtschaftsjahres nicht übersteigen.

Energieabgabenvergütung

Voraussetzung für die Energieabgabenvergütung ist ein Unternehmen mit hohem Energieverbrauch. Die Belastung mit Energieabgaben muss über 0,5 % des sog. Nettoproduktionswertes¹⁴ liegen (diese 0,5 % müssen auch höher als die EU-Mindeststeuersätze nach der Energiesteuerrichtlinie sein). Der übersteigende Betrag wird auf Antrag vom Finanzamt pro Kalenderjahr refundiert (Selbstbehalt von € 400). Der erforderliche Antrag ist spätestens bis zum Ablauf von fünf Jahren ab Vorliegen der Voraussetzungen zu stellen und hat die Berechnungsgrundlagen zu enthalten. Bis Ende dieses Jahres kann ein Antrag für das Kalenderjahr 2017 gestellt werden.

Der Gesetzgeber hat den Anspruch für Dienstleistungsbetriebe ab 2011 gestrichen (nur noch für Produktionsbetriebe). Die Unionsrechtskonformität der Einschränkung war in den vergangenen Jahren heftig umstritten. Der EuGH hat die unionsrechtliche Deckung der Einschränkung der Energieabgabenvergütung auf Produktionsbetriebe bejaht¹⁵. Die Umsetzung des EuGH-Urteils im anhängigen VwGH-Verfahren (Ro 2016/15/0041) ist abzuwarten.

Forschungsförderung – Forschungsprämie

Die Forschungsprämie beträgt derzeit 14 % der relevanten Forschungsaufwendungen für eigenbetriebliche Forschung und für Auftragsforschung. Die Prämie für die Auftragsforschung kann für Aufwendungen von höchstens € 1 Mio. pro Wirtschaftsjahr geltend gemacht werden und ist daher mit dem Betrag von € 140.000 gedeckelt.

Dem Antrag für eigenbetriebliche Forschung muss ein Gutachten der FFG (Forschungsförderungsgesellschaft) beigelegt werden. Daneben besteht die Möglichkeit einer Forschungsbestätigung durch das Finanzamt und eines Feststellungsbescheides über die Höhe der Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie mit vorgängiger Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers.

Die Forschungsprämie ist als Steuergutschrift konzipiert und wirkt daher sowohl in Gewinn- als auch in Verlustjahren. Überdies sind die Forschungsaufwendungen unabhängig von der Inanspruchnahme der Forschungsprämie steuerlich abzugsfähig. Die für die Prämie relevanten Forschungsaufwendungen können Personal- und Materialaufwendungen für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, Gemeinkosten, Finanzierungsaufwendungen und unmittelbar der Forschung und Entwicklung dienende Investitionen (einschließlich der Anschaffung von Grundstücken) umfassen.

¹³ zB Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Lkws, EDV-Hardware, auch Investitionen in Gebäude und gebäudebezogene Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Mieters – nicht begünstigt sind Pkws, Kombis oder gebrauchte Anlagen.

¹⁴ Inlandsumsätze einschließlich Eigenverbrauch abzüglich Umsätze, die an das Unternehmen erbracht werden.

¹⁵ EuGH 14.11.2019, C-585/17, Dilly's Wellnesshotel.

GSVG-Befreiung für Kleinunternehmer

Kleinunternehmer (Jahresumsatz unter € 35.000, Einkünfte unter € 5.710,32) können eine Ausnahme von der Pensions- und Krankenversicherung nach dem GSVG beantragen. Für 2022 ist der Antrag bis 31. Dezember 2022 zu stellen. Berechtig sind Jungunternehmer (max. 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren), Personen ab Erreichen des 60. Lebensjahres, weiters Personen über 57 Jahre, wenn die genannten Grenzen in den letzten 5 Jahren nicht überschritten wurden. Unabhängig davon kann der Antrag auch für die Dauer des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld und/oder maximal für 48 Kalendermonate der Kindererziehung pro Kind (bei Mehrlingsgeburten maximal für die ersten 60 Kalendermonate) gestellt werden.

Registrierkasse – Jahresbeleg

Bei Verwendung einer Registrierkasse ist mit Ende des Kalenderjahres ein signierter Jahresbeleg (Monatsbeleg vom Dezember) auszudrucken, zu prüfen und aufzubewahren.

Die Überprüfung des signierten Jahresbeleges ist verpflichtend bis spätestens 15. Februar des Folgejahres und kann manuell mit der BMF-Belegcheck-App oder automatisch durch Ihre Registrierkasse durchgeführt werden. Zumindest quartalsweise ist das vollständige Datenerfassungsprotokoll extern zu speichern und aufzubewahren.

FÜR BILANZIERER

Gewinnverlagerung (Steuerstundung) bzw. Glättung der Progression

Unfertige Erzeugnisse, Fertigerzeugnisse und noch nicht abrechenbare Leistungen (halbfertige Arbeiten) sind bei Bilanzierern nur mit den bisher angefallenen Herstellungskosten zu aktivieren (= zu bewerten). Die Versteuerung des Gewinnes aus den betreffenden Geschäften hat jeweils erst bei Auslieferung bzw. bei Abnahme der Leistung zu erfolgen. Durch entsprechende Gestaltung der Liefer-, Fertigstellungs- bzw. Übergabezeitpunkte können Gewinne ins Jahr 2023 verschoben oder in das Jahr 2022 vorverlagert werden.

Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellung

Sofern in der Bilanz eine Pensionsrückstellung enthalten ist, sollte vor Jahresende das steuerliche Deckungserfordernis geprüft werden. Am Schluss jedes Wirtschaftsjahres müssen Wertpapiere (oder Rückdeckungsversicherungen) im Nennbetrag von mind. 50% der am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ausgewiesenen steuerlichen Pensionsrückstellung im Betriebsvermögen enthalten sein. Wird diese Grenze nicht erreicht, fällt ein Strafzuschlag von 30% der Wertpapierunterdeckung an.

FÜR KAPITALGESELLSCHAFTEN

Senkung des Körperschaftsteuersatzes

Mit dem Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022 Teil I¹⁶ wurde die stufenweise Herabsetzung des Steuersatzes der Körperschaftsteuer beschlossen. Die erste Stufe gilt ab 01.01.2023. Die Körperschaftsteuer beträgt für das Kalenderjahr 2023 **24%**. In der zweiten Stufe wird die Körperschaftsteuer ab dem Kalenderjahr 2024 auf 23% gesenkt.

¹⁶ BGBl I 10/2022; § 22 KStG

Steuroptimierung durch Gruppenbesteuerung

Bessere Verlustverwertung im Konzern:

Der Vorteil der Gruppenbesteuerung besteht vor allem darin, dass Gewinne und Verluste der in die Gruppe einbezogenen Kapitalgesellschaften miteinander verrechnet werden können. Es können auch ausländische Tochtergesellschaften¹⁷ einbezogen werden, sodass dadurch auch Auslandsverluste in Österreich verwertet werden können. Für Verluste der inländischen Gruppenmitglieder gibt es keine 75 %-Verlustverrechnungsgrenze.

Verwertung der Finanzierungskosten beim Kauf von Kapitalgesellschaften:

Wird zwischen der kaufenden Kapitalgesellschaft und der Zielgesellschaft eine steuerliche Gruppe gebildet, dann sind Zinsen auf die Kaufpreisfinanzierung mit Gewinnen aus der Zielgesellschaft verrechenbar.

Für die Begründung einer Unternehmensgruppe ist neben der ab Beginn des Wirtschaftsjahres erforderlichen finanziellen Verbindung¹⁸ die Einbringung eines Gruppenantrages beim zuständigen Finanzamt erforderlich. Dieser ist spätestens bis zum Bilanzstichtag jenes Jahres gestellt werden, für das er erstmals wirksam sein soll. Mitunter kann daher noch für das gesamte Jahr 2021 eine Unternehmensgruppe gebildet werden.

GmbH-Geschäftsführergehälter (versus Gewinnausschüttung)

Die optimale Höhe von GmbH-Geschäftsführergehältern sollte im Auge behalten werden, damit man nicht unnötig mehr Steuern zahlt. Nachstehende Faktoren sind zu berücksichtigen:

Der 50 %-Grenzsteuersatz beginnt für das Kalenderjahr 2023 ab € 93.120 Einkommen.

Der Gewinnfreibetrag im Ausmaß des Grundfreibetrages (bis zu € 30.000 Gewinn) ist übrigens auch für wesentlich beteiligte GmbH-Geschäftsführer anwendbar.

Daneben kann weiterhin das Betriebsausgabenpauschale von 6 % (oder in Einzelfällen 12 %) geltend gemacht werden. Stattdessen kann auch ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag, insbesondere bei höheren Bezügen, interessant sein.

Bei GSVG-pflichtversicherten Gesellschafter-Geschäftsführern zählen nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch Gewinnausschüttungen zur Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Sozialversicherungsbeiträge (automatische Meldung im Rahmen der Kapitalertragsteuer-Anmeldung, erstmals anzuwenden auf Ausschüttungen, die im Kalenderjahr 2019 zugeflossen sind¹⁹).

Umwandlung in Verlustsituationen

Durch die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft (GmbH oder AG) in ein Einzelunternehmen oder in eine Personengesellschaft spart man sich die Mindestkörperschaftsteuer bzw. kann man diese unter Umständen persönlich übernehmen und kann steuerliche Verluste gegen andere Einkünfte ausgleichen. Freilich muss dabei auch beachtet werden, dass damit für mehr faktisch bestehende Risiken persönlich gehaftet wird. Zur Vermeidung zusätzlicher persönlicher Haftungen kann die Umwandlung in eine GmbH & Co KG (AG & Co KG) Abhilfe leisten.

¹⁷ Voraussetzung ist die Ansässigkeit der Tochter in einem EU-Staat oder in einem Staat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht.

¹⁸ Kapitalbeteiligung von mehr als 50% und die Mehrheit der Stimmrechte.

¹⁹ BGBl II 107/1998, geändert mit BGBl II 38/2020

FÜR EINNAHMEN-AUSGABEN-RECHNER (E-A-R)

Gewinnverlagerung (Steuerstundung) bzw. Glättung der Progression

Einnahmen-Ausgaben-Rechner ermitteln den Gewinn oder Verlust nach dem Zufluss-Abfluss-Prinzip. Das bedeutet, dass mit dem gewählten Zahlungszeitpunkt Einfluss auf das steuerliche Jahresergebnis genommen werden kann²⁰.

Bei Einnahmen: zB durch spätere Rechnungslegung und/oder Steuerung des Zahlungseingangs
Bei Ausgaben²¹: zB durch Vorziehung oder Aufschiebung der Zahlung.

Gewinnpauschalierung für Kleinunternehmer

Einnahmen-Ausgaben-Rechner dürfen Ihren Gewinn pauschal ermitteln, sofern der Umsatz des Wirtschaftsjahres € 35.000 nicht übersteigt. Dies gilt nicht für Gesellschafter-Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglieder und Stiftungsvorstände. Die Betriebsausgaben dürfen pauschal mit 45% bzw 20% bei Dienstleistungsbetrieben angesetzt werden. Darüber hinaus dürfen nur die Sozialversicherungsbeiträge in Abzug gebracht werden. Gerade bei kleinen Unternehmen, welche oftmals wenig Ausgaben zu verzeichnen haben, kann die Inanspruchnahme der Pauschalierung von Vorteil sein.

Arbeitsplatzpauschale

Unternehmer, die in ihrer Privatwohnung ihre betriebliche Tätigkeit ausüben, können ab dem Veranlagungsjahr 2022 ein Arbeitsplatzpauschale von bis zu € 1.200 je Wirtschaftsjahr geltend machen. Die Geltendmachung des Arbeitsplatzpauschales setzt voraus, dass tatsächlich Aufwendungen für den Unternehmer entstehen und ihm kein anderer Raum für die betriebliche Tätigkeit zur Verfügung steht. Bisher war es nur möglich, tatsächliche Kosten geltend zu machen, wenn ein eigenes Arbeitszimmer für die betriebliche Tätigkeit in der Privatwohnung eingerichtet war. Mit dem Arbeitsplatzpauschale wurde somit eine Erleichterung geschaffen²².

FÜR VERMIETER UND VERPÄCHTER

Fruchtgenuss und Vermietung

Bei den vielfach üblichen Fruchtgenussvereinbarungen geht laut Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die Abschreibung für den Fruchtnießer verloren, wenn dem Eigentümer nicht nachweislich eine Zahlung für die Substanzabgeltung in Höhe der bisherigen Abschreibung bezahlt wird. Das gilt auch für Altverträge. Unter Umständen ist es daher ratsam noch im laufenden Jahr eine Zahlung für die Substanzabgeltung zu leisten.

FÜR NON-PROFIT-ORGANISATIONEN (-UNTERNEHMEN)

Überprüfung der Satzung

Für das Erlangen der steuerlichen Gemeinnützigkeit und/oder der Aufnahme in die Liste der begünstigten Spendenempfänger des BMF sind zahlreiche Voraussetzungen zu erfüllen. Grundvoraussetzung ist jedenfalls, dass die Satzung den steuerlichen Vorgaben entspricht. Die Verwaltungspraxis wird diesbezüglich immer strenger. Jede NON-Profit-Organisation sollte sicherstellen, dass die eigene Satzung den Vorschriften entspricht, da ansonsten der Verlust der Gemeinnützigkeit und/oder der Eigenschaft als begünstigter Spendenempfänger droht.

²⁰ Bei regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben (zB Löhne) gibt es eine 15-Tage-Regel, nach der zB die am 10.01. bezahlte Dezember-Miete noch als Betriebsausgabe des alten Jahres zu berücksichtigen ist.

²¹ Anlagevermögen mit einem Anschaffungswert von über € 800 ist über die Abschreibung zu berücksichtigen. In diesem Bereich ist der Zeitpunkt der Lieferung und Inbetriebnahme, nicht die Zahlung relevant. Bei bestimmten Ausgaben dürfen die Vorauszahlungen nur das laufende und das folgende Jahr betreffen (Beratungs-, Bürgschafts-, Fremdmittel-, Garantie-, Miet-, Treuhand-, Vermittlungs-, Vertriebs- und Verwaltungskosten).

²² § 4 Abs 4 Z 8 EStG

Begünstigungsschädlicher Betrieb?

Aufgrund der Verwirklichung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke gelten für NON-Profit-Organisationen idR steuerliche Begünstigungen. Sobald eine solche Organisation am wirtschaftlichen Geschäftsverkehr teilnimmt, gibt es betreffend Betriebe bestimmte Abstufungen, die jede Organisation im Auge behalten sollte. Je nach Tätigkeit kann die steuerliche Begünstigung entfallen.

Ein **unentbehrlicher Hilfsbetrieb** liegt vor, wenn der Betrieb auf die Erfüllung der begünstigten Zwecke ausgerichtet ist, die Betätigung für die Erreichung des Vereinszwecks unentbehrlich ist und der Betrieb zu ähnlichen abgabepflichtigen Betrieben nicht in direkten Wettbewerb tritt (nur soweit dies bei Erfüllung der Zwecke unvermeidbar ist). So stellt zB die Theatervorstellung eines Theatervereins einen unentbehrlichen Hilfsbetrieb dar. Für die Gewinne und Umsätze aus derartigen Tätigkeiten besteht weder Körperschaftsteuer- noch Umsatzsteuerpflicht.

Entbehrliche Hilfsbetriebe sind Betriebe, die sich als Mittel zur Erreichung des steuerlich begünstigten Zwecks darstellen, ohne unmittelbar dem begünstigten Zweck zu dienen. Aus ertragsteuerlicher Sicht unterliegen Überschüsse bzw Gewinne grundsätzlich der Körperschaftsteuer. Es gibt allerdings einen Freibetrag von € 10.000 pro Jahr. Umsätze dieser Betriebe unterliegen aus Sicht der Umsatzsteuer grundsätzlich der Liebhabereivermutung, was bedeutet, dass Umsätze aus dem entbehrlichen Hilfsbetrieb in der Regel nicht umsatzsteuerpflichtig sind. Dafür dürfen auch keine Vorsteuern geltend gemacht werden.

Werden **wirtschaftliche Geschäftsbetriebe** unterhalten, die weder als unentbehrlicher noch als entbehrlicher Betrieb zu qualifizieren sind, liegt ein begünstigungsschädlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (z.B. Kantinen) vor. Diese Betriebe unterliegen grundsätzlich der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer. Körperschaftsteuerpflicht entsteht jedoch erst ab Überschreiten des Freibetrages von € 10.000 pro Kalenderjahr. Zu beachten ist weiters, dass diese Betriebe begünstigungsschädlich sind, was bedeutet, dass sie die abgabenrechtliche Begünstigung im Allgemeinen gefährden können. Bei Umsätzen über € 40.000 muss um eine Ausnahmegenehmigung beim Finanzamt angesucht werden, sonst geht die Gemeinnützigkeit für den gesamten Verein verloren.

Für die schädlichen Betriebe eines gemeinnützigen Vereins besteht darüber hinaus Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht.

Daneben gibt es noch sogenannte Mischbetriebe. Dies sind unentbehrliche Hilfsbetriebe, die nur in Teilbereichen einen schädlichen Betrieb darstellen. Nach Meinung der Finanzverwaltung geht bei einem einheitlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Charakter als unentbehrlicher Hilfsbetrieb nicht verloren, wenn die Umsätze des „schädlichen“ Bereichs nicht mehr als 25 % des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes betragen, wobei bei einem Anteil bis 50 % des „schädlichen“ Bereichs noch insgesamt ein entbehrlicher Hilfsbetrieb vorliegt. Dazu zählt beispielsweise die Herausgabe von Zeitschriften mit entgeltlichen Anzeigen.

Für eine gemeinnützige Organisation ist es ratsam, die steuerlichen Rahmenbedingungen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten genau im Auge zu behalten und/oder vorab abzuklären um die Gemeinnützigkeit und damit die steuerliche Begünstigung (für die gesamte Organisation) nicht zu gefährden. Besondere Sorgfalt ist zB bei der Veranstaltung von geselligen Festen oder bei der Führung einer gastronomischen Einrichtung geboten. So stellt zB die Führung einer gastronomischen Einrichtung selbst dann, wenn die Abgabe von Speisen und Getränken nur an Mitglieder erfolgt, einen begünstigungsschädlichen Betrieb dar (VereinR Rz 274).

FÜR ARBEITGEBER UND DEREN MITARBEITER

Mitarbeiterbeteiligung am Gewinn

Seit 01.01.2022 ist es möglich Mitarbeiter am Ergebnis (Gewinn, EBIT) bis zu € 3.000 pro Mitarbeiter und Kalenderjahr **steuerfrei** zu beteiligen²³. Voraussetzung für diese Steuerbefreiung ist, dass die

²³ § 3 Abs. 1 Z 35 EStG; BGBl I 2022/10

Gewinnbeteiligung entweder allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern gewährt wird.

Instrumente der betrieblichen (Alters-) Vorsorge

Zukunftssicherung für Dienstnehmer:

Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen, die der Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen bezahlt, sind bis zu € 300 pro Jahr und Arbeitnehmer lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Geht mit einer solchen Zahlung eine Bezugsumwandlung (Entgeltkürzung) einher, besteht Sozialversicherungspflicht.

Pensionskassenlösung:

Unternehmen können für ihre Mitarbeiter²⁴ Beiträge in eine Pensionskasse oder betriebliche Kollektivversicherung einbezahlen und somit einen kostengünstigen Beitrag zu deren Altersvorsorge leisten. Der Arbeitgeber verpflichtet sich einen bestimmten Betrag pro Periode an die Pensionskasse zu bezahlen. Die Höhe der zukünftigen Betriebspension errechnet sich auf Basis der geleisteten Beträge. Die Beitragszahlungen durch den Arbeitgeber an die Pensionskassen sind lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Die zukünftigen Leistungen, die der Arbeitnehmer aus der Pensionskasse erhält, sind hingegen Einkommensteuerpflichtig.

Direkte Leistungszusage:

Eine Pensionszusage ist ein Leistungsversprechen des Unternehmens ab einem gewissen Zeitpunkt (idR Pensionierung) eine betriebliche Pension an den Arbeitnehmer zu leisten. Zu unterscheiden sind die leistungsorientierte und die beitragsorientierte Zusage. Die direkten Leistungszusagen sind individuell gestaltbar und können eine wichtige Rolle in der Personalpolitik einnehmen. Direkte Leistungszusagen werden insbesondere für die langfristige Bindung von Führungs- und Schlüsselkräften verwendet. Nach aktueller Rechtsprechung können wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer unter bestimmten Umständen (wieder) den halben Steuersatz für Kapitalabfindungen von Pensionsansprüchen erreichen (VwGH 19.4.2018, Ro 2016/15/0017).

Steuerbefreiung für (Weihnachts-) Geschenke

Geschenke an Arbeitnehmer sind bis zu € 186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, soweit Sachzuwendungen vorliegen (zB Warengutscheine, Autobahnvignetten) und es sich um keine individuelle Entlohnung handelt.

Auch für Jubiläumsgeschenke (dh für Sachzuwendungen aus dem Anlass eines Dienst- oder Firmenjubiläums) ist eine Befreiung von bis zu € 186 jährlich vorgesehen. Diese Begünstigungen gelten nebeneinander.

Betriebsveranstaltungen

Vorteile aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (zB Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) sind bis zu € 365 pro Arbeitnehmer und Jahr steuerfrei. Dabei sind alle Betriebsveranstaltungen des betreffenden Jahres zusammenzurechnen.

Ausnutzung des Jahressechstels

Werden neben laufenden Fixbezügen auch laufende variable Bezüge (zB Überstundenvergütungen) ausbezahlt, so ist das Jahressechstel in der Regel durch Urlaubszuschüsse und Weihnachtsremunerationen nicht optimal ausgenützt, sodass insoweit zB eine Prämie noch innerhalb des Jahressechstels nur mit 6% Steuerbelastung ausbezahlt werden könnte.

Es ist jedoch zu beachten, dass maximal ein Sechstel der laufenden Bezüge mit dem begünstigten Steuersatz besteuert werden darf. Seit dem Jahr 2020 besteht am Jahresende eine Aufrollungspflicht des Dienstgebers, wenn mehr als ein Sechstel der laufenden Bezüge mit dem begünstigten Steuersatz besteuert wurden.

²⁴ Mit der Vorgabe einer sachlichen und betriebsbezogenen Gruppenbildung.

Kinderbetreuungskosten: Arbeitgeber-Zuschüsse

Zuschüsse des Arbeitgebers für Kinderbetreuungskosten sind bis höchstens € 1.000 pro Kind und Kalenderjahr unter bestimmten Voraussetzungen²⁵ steuerfrei.

Arbeitnehmerveranlagung 2017

Wer im Zuge einer Arbeitnehmerveranlagung Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen geltend machen will, hat dafür 5 Jahre Zeit. Mit 31.12.2022 endet somit die Frist für die Abgabe der Arbeitnehmerveranlagung für das Kalenderjahr 2017. Dies gilt auch für den Fall, dass eine antraglose (automatische) Arbeitnehmerveranlagung erfolgt ist.

Rückerstattung Versicherungsbeiträge

Wer im Jahr 2019 aufgrund mehrerer Pflichtversicherungen (zB zwei Dienstverhältnisse) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Sozialversicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich die Kranken- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge nur noch bis zum 31.12.2022 rückerstatten lassen (die Pensionsversicherungsbeiträge auch darüber hinaus). Ein Antrag ist in diesen Fällen dringend erforderlich. Die Rückzahlung ist steuerpflichtig.

Mitarbeiter Rabatte

Für alle Berufsgruppen gibt es einen Freibetrag bzw. eine Freigrenze für Mitarbeiter Rabatte auf solche Waren und Dienstleistungen, die der Arbeitgeber in seinem Unternehmen gewöhnlich zum Kauf anbietet. Diese Rabatte müssen allen Mitarbeitern oder zumindest bestimmten Gruppen von Mitarbeitern gewährt werden.

Mitarbeiter Rabatte bis maximal 20 % sind steuerfrei (Freigrenze), es ist daher kein Sachbezug anzusetzen. Überschreitet der Rabatt 20 %, sind Mitarbeiter Rabatte mit einem Gesamtbetrag von € 1.000 jährlich steuerfrei (Freibetrag).

Der Mitarbeiter Rabatt ist von jenem, um übliche Preisnachlässe bzw. Kunden Rabatte verminderten Endpreis zu berechnen, zu dem der Arbeitgeber die Ware oder Dienstleistung fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet.

Steuerbefreiung für Mahlzeiten für Arbeitnehmer

Essensbons bzw. Essensmarken können im Wert von € 8 pro Arbeitstag steuerfrei an die Mitarbeiter ausgegeben werden. Können die Gutscheine auch zur Bezahlung von Lebensmitteln, die nicht sofort konsumiert werden müssen, verwendet werden, darf der Betrag € 2) betragen. Darüber hinaus ist beim Arbeitnehmer ein steuerpflichtiger Sachbezug abzurechnen.

PKW-Sachbezug/Vorsteuerabzug (Elektrofahrzeuge und E-Bikes)

Besteht für den Arbeitnehmer die Möglichkeit ein firmeneigenes Kraftfahrzeug für Privatfahrten kostenlos zu benutzen, dann sind grundsätzlich 2 % der Anschaffungskosten des KFZ als monatlicher Sachbezug anzusetzen (max. € 960). Für CO₂-arme Kfz besteht die Möglichkeit einen Sachbezug von 1,5 % anzusetzen.

Für Elektroautos (emissionsfreie Kraftfahrzeuge) ist eine weitere Begünstigung vorgesehen. Bis auf Weiteres sind diese von der Besteuerung ausgenommen, es muss daher beim Arbeitnehmer **kein steuerpflichtiger Sachbezug** angesetzt werden. Darüber hinaus hat der Unternehmer für Elektroautos

²⁵ Gewährung an alle oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern; der Kinderabsetzbetrag steht für mehr als 6 Monate im Kalenderjahr zu und das Kind ist zu Beginn des Jahres noch nicht 10 Jahre alt; der Zuschuss wird direkt an eine öffentliche oder private institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung oder an eine pädagogisch qualifizierte Person (Alter mind. 16 Jahre; Nachweis eines Kurses betreffend Kindererziehung und Kinderbetreuung über 8 oder - bei Personen bis zum 21. Lebensjahr - 16 Stunden) – ausgenommen haushaltszugehörige Angehörige – bezahlt; Erklärung des Arbeitnehmers, dass die Voraussetzungen vorliegen.

einen Vorsteuerabzug, sofern der Kaufpreis nicht über € 80.000 liegt²⁶. Daneben sind Elektroautos (mangels CO₂-Emissionen) von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit und nicht NoVA-pflichtig.

Auch für E-Bikes und E-Roller ist kein steuerpflichtiger Sachbezug beim Arbeitnehmer anzusetzen. Darüber hinaus steht seit 1.1.2020 der Vorsteuerabzug für E-Bikes und E-Roller zu.

FÜR ALLE STEUERPF LICHTIGEN

Sonderausgaben

Bisher konnten bestimmte Versicherungsprämien, Pensionskassenbeiträge, Aufwendungen für Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung als sogenannte „Topf-Sonderausgaben“ mit einem Viertel des jeweiligen Höchstbetrages steuerlich abgesetzt werden.

Die Topf-Sonderausgaben sind nunmehr ein Auslaufmodell. Aufwendungen für bestehende Verträge oder für Baumaßnahmen oder Darlehen, welche vor dem 01.01.2016 begonnen haben, dürfen für die Veranlagungsjahre 2016 bis **2020** weiterhin geltend gemacht werden. Für neue Verträge (Abschluss nach dem 01.01.2016) können bereits sei der Veranlagung 2016 keine Topf-Sonderausgaben mehr geltend gemacht werden. Für Topf-Sonderausgaben besteht ein jährlicher Maximalbetrag von € 2.920²⁷. Sie sind nur zu einem Viertel einkommensmindernd und stehen unter Berücksichtigung einer Einschleifregelung ab einem Einkommen von € 60.000 überhaupt nicht mehr zu.

Ohne Höchstbetrag sind Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten und freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung sowie Steuerberatungskosten und bestimmte Renten absetzbar. Beim Kirchenbeitrag besteht ein jährlicher Höchstbetrag von € 400.

Durch die ökosoziale Steuerreform²⁸ können unter bestimmten Voraussetzungen Ausgaben für die thermische Sanierung von Gebäuden bzw. den Ersatz eines fossilen Heizungssystems durch ein klimafreundliches Heizungssystem pauschal mit € 800 bzw € 400 jährlich im Jahr der Auszahlung und den kommenden vier Kalenderjahren als Sonderausgabe in Abzug gebracht werden. Die Regelung gilt erstmals für das Veranlagungsjahr 2022.

Optimierungsmöglichkeiten bestehen, weil sowohl für Sonderausgaben als auch für außergewöhnliche Belastungen²⁹ das Zufluss-Abfluss-Prinzip gilt.

Seit 2017 werden private Spenden, Kirchenbeiträge und Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung und den Nachkauf von Versicherungszeiten im Rahmen der Veranlagung automatisch berücksichtigt. Dem Steuerpflichtigen steht es frei, der empfangenden Organisation die Übermittlung der Daten zu untersagen.

Spenden als Sonderausgaben

Absetzbar sind Spenden an

- Forschungs- und Lehreinrichtungen (diese sind im Gesetz aufgezählt).
- begünstigte Körperschaften für mildtätige Zwecke, für die Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern, zur Hilfestellung in nationalen und internationalen Katastrophenfällen, Umwelt-, Natur- und Artenschutzorganisationen,
- behördlich genehmigte Tierheime sowie
- freiwillige Feuerwehren und die Landesfeuerwehrverbände absetzbar.

²⁶ Bei Anschaffungskosten von mehr als € 40.000 aber nicht mehr als € 80.000 steht der Vorsteuerabzug zwar zur Gänze zu, unterliegt jedoch einer Eigenverbrauchsbesteuerung mit dem nicht abzugsfähigen Teil (über € 40.000) der Aufwendungen.

²⁷ Für Alleinverdiener oder Alleinerzieher verdoppelt sich dieser Betrag auf € 5.840. Ab drei Kindern erhöht sich der Sonderausgabentopf um € 1.460 pro Jahr.

²⁸ BGBl I 10/2022

²⁹ zB für Krankheiten und Behinderungen; in der Regel besteht ein Selbstbehalt, abhängig vom Einkommen- und Familienstand (maximal 12% des Einkommens); bestimmte außergewöhnliche Belastungen (zB. für Behinderungen oder Katastrophenschäden) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar.

Die begünstigten Spendeneempfänger werden auf der Homepage des BMF (https://service.bmf.gv.at/service/allg/spenden/_start.asp) veröffentlicht.

Solche Spenden sind mit 10% des Einkommens des laufenden Jahres begrenzt, wobei schon abgezogene betriebliche Spenden auf diese Grenze angerechnet werden.

Die Spenden werden in der Veranlagung automatisch berücksichtigt.

Ausgewählte außergewöhnliche Belastungen

Kosten einer auswärtigen Berufsausbildung:

Für Aufwendungen für eine Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes steht ein Pauschalbetrag als außergewöhnliche Belastung zu, wenn im Einzugsbereich des Wohnortes – im Umkreis von 80 km – keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht.

Der Pauschalbetrag beträgt € 110 pro angefangenem Monat der Berufsausbildung. Höhere tatsächliche Kosten, zB Fahrkosten oder Schulgeld, können nicht geltend gemacht werden.

Familienbonus Plus

Mit 1.1.2019 sind der Kinderfreibetrag und die Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten gefallen. Im Gegenzug gilt seit 2019 der Familienbonus Plus. Der Familienbonus Plus mindert als Absetzbetrag die Steuerlast.

Zur Unterstützung von Familien wurde der **Familienbonus** ab 1. Juli 2022 von € 1.500 auf € 2.000,16 pro Kind sowie der Kindermehrbetrag von € 250 auf € 450 pro Kind und Jahr erhöht. Da es sich beim Familienbonus um eine Steuerreduktion handelt, die nicht erstattungsfähig ist, wirkt sich der Bonus nicht aus, wenn keine Einkommensteuer anfällt. Eine Ausnahme gilt für gering verdienende Alleinverdiener bzw. Alleinerzieher. Bei diesen kann ein Kindermehrbetrag vergütet werden. Für Kinder innerhalb der EU bzw. EWR-Raum und Schweiz wird der Familienbonus an das Preisniveau des Wohnsitzstaates angepasst. Der Betrag für die einzelnen Länder wird in einer eigenen Verordnung vom BMF bekannt gegeben. Für Kinder in Drittstaaten erhalten Steuerpflichtige keinen Familienbonus. Diese Ungleichbehandlung ist unionsrechtlich umstritten. Eine Änderung der Regelung ist bisher nicht erfolgt.

Der Familienbonus Plus kann vom Arbeitgeber bereits bei der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigt werden. Trotzdem ist der Familienbonus Plus auch in der Jahreserklärung geltend zu machen.

Kursgewinnbesteuerung im Privatvermögen optimieren

Realisierte Wertsteigerungen werden mit 27,5 % Kapitalertragsteuer (KESt) besteuert. Die Banken sind verpflichtet die KESt einzubehalten (Endbesteuerungswirkung). Nur wenn es sich um Altvermögen³⁰ handelt, erfolgt keine Besteuerung durch die Depotbank.

Verluste aus der Veräußerung können mit anderen Veräußerungsgewinnen und mit Einkünften aus Dividenden (zB Ausschüttung aus GmbH) verrechnet werden (nicht jedoch mit Zinsen aus Spargbüchern und Zuwendungen aus Privatstiftungen). Die verschiedenen Möglichkeiten des Verlustausgleiches werden von der depotführenden Bank im Inland automatisch berücksichtigt. Der Verlustausgleich erfolgt allerdings nicht bankübergreifend. Sollten mehrere Depots bei verschiedenen Banken bestehen, kann je nach Sachlage ein steueroptimaler Verlustausgleich nur im Rahmen der Veranlagung erzielt werden. Sollten obige Umstände auf Sie zutreffen, ist es ratsam zu überprüfen, ob durch eine Veranlagung der Kapitalerträge Steuervorteile erzielt werden können.

Wer noch bis Ende des Jahres Verluste aus Aktien oder festverzinslichen Wertpapieren realisieren kann oder im Laufe des Jahres 2021 bereits realisiert hat, kann durch eine Gewinnausschüttung aus seiner GmbH die Kapitalertragsteuer durch einen Antrag in der Einkommensteuer und Verrechnung mit den realisierten Verlusten aus Aktien und festverzinslichen Wertpapieren zurückerhalten.

³⁰ Als Altvermögen gelten Aktien und Investmentfondsanteile, die vor dem 1.1.2011 entgeltlich erworben wurden und sonstige Wertpapiere (Anleihen, Zertifikate, Derivate), die vor dem 1.4.2012 entgeltlich erworben wurden.

Im Betriebsvermögen³¹ ist ein Verlustausgleich durch die depotführende Bank nicht vorgesehen. Nach wie vor sind im Betriebsvermögen Teilwertabschreibungen möglich. Nach einem im Gesetz näher geregelten Verlustausgleich innerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen kann ein verbleibender negativer Überhang zu 55% mit anderen Einkünften ausgeglichen und auch vorgetragen werden.

Ende der Aufbewahrungspflicht für Unterlagen aus 2015

Die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für Bücher etc. aus dem Jahr 2015 endet mit 31.12.2022. Dies gilt nicht im Falle von anhängigen Verfahren und für Unterlagen iZm mit Grundstücken (Aufbewahrungspflicht 20 bzw. 22 Jahre). Um später nicht in Beweisnotstand zu geraten, sollten wichtige Unterlagen aufbewahrt werden (zB Jahresabschlüsse, Steuererklärungen und -bescheide, Verträge, Bewertungsgutachten, Unterlagen, die in einem Rechtsstreit als Beweismittel in Frage kommen könnten etc.).

³¹ Außerhalb des Anwendungsbereichs des Körperschaftsteuergesetzes.